

Anlage 3 OrthoptAPrV — (zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1990, 569) (Bezeichnung der Schule)
Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen
Ausbildung Name, Vorname Geburtsdatum Geburtsort
..... hat in der Zeit vom bis
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen
Ausbildung für Orthoptistinnen und Orthoptisten teilgenommen. Die Ausbildung ist - nicht - über die nach
dem Orthoptistengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus - um Tage*) - unterbrochen worden. Ort,
Datum (Stempel) (Unterschrift(en) der
Schulleitung) ----- *) Nichtzutreffendes streichen.

Zitiervorschlag: Anlage 3 OrthoptAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrthoptAPrV/anlage-3>